



OTIF/RID/CE/GTP/2022/12

15. November 2022

Original: Französisch

RID: 15. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern/hybrid, 23. und 24. November 2022)

Thema: 112. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2022)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Bericht der 112. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2022)
(Dokumente ECE/TRANS/WP.15/2022/R.3 bis R.3/Add.4 und
ECE/TRANS/WP.15/2022/R.4)

I. Organisatorische Fragen und Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 8. bis 11. November 2022 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn A. Simoni (Italien) ihre 112. Tagung abgehalten.

A. Organisatorische Fragen

Informelles Dokument: [INF.5/Rev.1](#) (Sekretariat)

2. Die Tagung fand wie im informellen Dokument INF.5/Rev.1 beschrieben in einem Hybrid-Format statt, mit der Möglichkeit, online oder persönlich teilzunehmen.
3. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass ab 2023 alle Sitzungen mit persönlicher Teilnahme abgehalten werden und dass Fernsimultandolmetschplattformen, sofern beantragt, gebührenpflichtig sind und nur in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit außerbudgetärer Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

B. Teilnehmer

4. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
5. Vertreter Australiens, Jordaniens und Nigerias nahmen gemäß Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa an der Sitzung teil. Der Vertreter Nigerias nahm gemäß Bestimmung 1 b) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe als Vollmitglied an der Sitzung teil, um Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu erörtern.
6. Die Europäische Union war vertreten.
7. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
8. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationaler Gefahrgut- und Containerverband (IDGCA), Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA) und Internationale Straßentransport-Union (IRU). Das EuroMed-Verkehrsunterstützungsprojekt (TSP) war ebenfalls vertreten.

(...)

III. 84. Tagung des Binnenverkehrsausschusses (ITC) (TOP 2)

Dokument: [ECE/TRANS/316](#), [-/Add.1](#) und [-/Add.2](#) (Bericht der 84. Tagung des Binnenverkehrsausschusses)

10. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Bericht der 84. Tagung des Binnenverkehrsausschusses in Englisch, Französisch und Russisch vorliegt.

IV. Stand des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (TOP 3)

A. Stand des Übereinkommens

11. Die Arbeitsgruppe begrüßt den Beitritt Ugandas zum ADR (Depositarnotifikation C.N. 278.2022. TREATIES-XI.B.14), der die Anzahl der Vertragsparteien auf 54 erhöht.
12. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass das Quorum für Beschlussfassungen zum ADR mit dem neuen Beitritt auf 18 Vertragsparteien gestiegen ist.
13. Die Vorsitzende erinnert daran, dass die Teilnahme an den Tagungen der Arbeitsgruppe eine ausgezeichnete Möglichkeit darstellt, um Kollegen zu treffen, Erfahrungen auszutauschen und Fragen der Umsetzung zu erörtern, und dass alle Staaten, die Vertragsparteien des ADR sind, die gleichen Möglichkeiten haben, die Entwicklung des ADR zu gestalten, indem sie Änderungsanträge einreichen und somit ein Mitspracherecht bei künftigen Änderungen der Vorschriften haben.

14. Die Arbeitsgruppe empfiehlt allen Staaten, die Vertragsparteien des ADR sind, den Staaten, die dem ADR beitreten wollen, und den Staaten, die die Bestimmungen der Anlagen des ADR als nationale Vorschriften anwenden oder dies beabsichtigen, an ihren Tagungen teilzunehmen.
15. Das Sekretariat erinnert daran, dass die Vertragsparteien gemäß Abschnitt 1.8.4 des ADR aufgefordert werden, der Wirtschaftskommission für Europa die Adressen der gemäß Landesrecht für die Anwendung des ADR zuständigen Behörden und der von ihnen benannten Stellen mitzuteilen. Die Vertragsparteien des ADR werden gebeten, die dem Sekretariat mitgeteilten und unter folgender Adresse veröffentlichten Kontaktdaten der zuständigen Behörden zu überprüfen: <https://unece.org/transport/dangerous-goods/country-information-competent-authorities-notifications>.
16. Das Sekretariat erinnert auch daran, dass die zuständigen Behörden weitere Informationen übermitteln sollten, die für die Umsetzung des ADR und zur Förderung des Dialogs und der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden nützlich sind. Dies betrifft beispielsweise die Übersetzung der schriftlichen Weisungen und die Muster der ADR-Fahrerschulungsbescheinigungen. Das Sekretariat erklärt, dass eine Übersichtstabelle mit den wichtigsten Informationen, die dem Sekretariat zu übermitteln sind, in der Anlage des Fahrplans für den Beitritt und die Umsetzung des ADR (ADR-Fahrplan) zu finden ist (siehe auch Absatz [21]).
17. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die in den letzten zwei Jahren angenommenen Änderungen ([ECE/TRANS/WP.15/256](#) und [Corr.1](#) und [ECE/TRANS/WP.15/256/Add.1](#)) den Vertragsparteien von der Regierung Frankreichs vorgeschlagen wurden und für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023 als angenommen gelten (Depositarnotifikationen C.N.171.2022.TREATIES-XI.B.14 vom 6. Juli 2022 und C.N.350.2022.TREATIES-XI.B.14 vom 13. Oktober 2022).

B. Änderungsprotokoll von 1993

18. Die Arbeitsgruppe fordert die Länder, welche die für das Inkrafttreten des Protokolls von 1993 erforderlichen Rechtsakte noch nicht hinterlegt haben (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino, Tadschikistan und Uganda), auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es in Kraft treten kann.

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)

Informelles Dokument: [INF.7](#) (Sekretariat)

19. Die Änderungen werden für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 angenommen, wobei die eckigen Klammern um das Datum der mittlerweile veröffentlichten Norm EN 13799:2022 gestrichen werden (siehe Anlage ...).

IX. Verschiedenes (TOP 8)

(...)

C. Übersetzungen des ADR

20. Das Sekretariat erinnert die Delegationen daran, dass sie, sofern sie dies wünschen, einen Link zu ihrer nationalen Übersetzung des ADR an das Sekretariat senden können, damit dieser auf der UNECE-Website veröffentlicht werden kann.

(...)

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

(...)

B. Verschiedene Anträge

(...)

3. Neue Vorschriften für Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen – Folgeänderungen

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2022/10](#) (Sekretariat)

Informelle Dokumente: [INF.3](#) (Sekretariat), [INF.9](#) (Polen)

26. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag 1 zur Änderung des Titels von Kapitel 4.4 mit einer redaktionellen Änderung an (siehe Anlage ...).
27. Die Vorsitzende bestätigt, dass das Datum des 1. Juli 2033 in der ab 1. Januar 2023 geltenden Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.59 das Datum ist, das von der Gemeinsamen Tagung auf der Grundlage eines Antrags der Tank-Arbeitsgruppe angenommen wurde, um den Bau von Tankcontainern nach den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 und ihre Verwendung zu ermöglichen.
28. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 4.4 für Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen, die gemäß der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.59 verwendet werden, weiterhin gelten. Diese Auslegung wird auf der entsprechenden Seite der UNECE-Website veröffentlicht.
29. Auf dieser Grundlage nimmt die Arbeitsgruppe die vorgeschlagene Änderung des Unterabschnitts 1.6.4.59 in der Fassung des informellen Dokuments INF.9 an, mit Ausnahme der Frist für die Anwendung, die weiterhin auf den 1. Juli 2033 festgelegt bleibt (siehe Anlage ...).
30. Die Arbeitsgruppe nimmt auch die im informellen Dokument INF.3 vorgeschlagene Folgeänderung der erläuternden Bemerkung zu Spalte (10) der Tabelle A an (siehe Anlage ...).

(...)

VII. Interpretation des ADR (TOP 6)

A. Berechnung der Nettoexplosivstoffmasse

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2022/9](#) (Sekretariat)

43. Die Arbeitsgruppe nimmt die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe "Explosivstoffe" zur Kenntnis, die während der 60. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 27. Juni bis 6. Juli 2022) getagt hat. Die Arbeitsgruppe nimmt auch zur Kenntnis, dass Schweden bei der 61. Tagung des Unterausschusses (Genf, 28. November bis 6. Dezember 2022) einen Antrag auf Änderung der Begriffsbestimmung von "pyrotechnische Stoffe" in den UN-Modellvorschriften vorstellen wird, um klarzustellen, dass pyrotechnische Stoffe explosive Stoffe sind (Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2022/47).

44. In Anbetracht der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe "Explosivstoffe" bestätigt die Arbeitsgruppe, dass die Mengen pyrotechnischer Stoffe bei der Berechnung der Netto-Explosivstoffmasse in Unterabschnitt 7.5.5.2 sowie in den übrigen Vorschriften des ADR, in denen dieser Begriff verwendet wird, insbesondere in Unterabschnitt 1.1.3.6 und in den Vorschriften für Verkehrsbeschränkungen in Tunneln, berücksichtigt werden sollten. Diese Auslegung wird auf der entsprechenden Seite der UNECE-Website veröffentlicht.

B. Anwendungsbereich des ADR

Informelles Dokument: [INF.4](#) (Sekretariat)

45. Das vom Sekretariat erstellte Dokument versucht, erste Anhaltspunkte für die Anwendbarkeit des ADR-Übereinkommens und seiner Anlagen auf zwei- und dreirädrige Fahrzeuge zu liefern. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die Frage noch weiter diskutiert werden muss, insbesondere in Bezug auf andere Arten von motorisierten zwei- und dreirädrigen Fahrzeugen wie Elektrofahrräder, den Status von Beförderungsmitteln, die nicht in den Anwendungsbereich des ADR fallen, und die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Übereinkommens vor dem Inkrafttreten des Änderungsprotokolls von 1993 unter Berücksichtigung insbesondere von Artikel 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1968) zu ändern.
46. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass es verfrüht ist, dieses Dokument der Gemeinsamen Tagung vorzulegen, und äußert den Wunsch, die Diskussion bei der nächsten Tagung wiederaufzunehmen. Sie bittet das Sekretariat, nach Konsultationen mit dem Büro für Rechtsangelegenheiten der Vereinten Nationen ein offizielles Dokument zu erstellen, das die Informationen aus dem informellen Dokument INF.4 enthält und die während der Tagung oder zwischen den Tagungen eingegangenen Kommentare berücksichtigt.

(...)

IX. Verschiedenes (TOP 8)

A. Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Informelles Dokument: [INF.8/Rev.1](#) (Sekretariat)

50. Während der 112. Tagung der Arbeitsgruppe wird ein Runder Tisch zur Kreislaufwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter abgehalten. Dieser Runde Tisch ist die Folge der Diskussionen bei der 111. Tagung und der Aufforderung des Binnenverkehrsausschusses im Rahmen seiner Strategie für 2030, dem Ausschuss jährlich einen Bericht über die Arbeit der Unterorgane im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vorzulegen.
51. Das Programm und alle Präsentationen des Runden Tisches werden auf der Webseite der 112. Tagung der Arbeitsgruppe veröffentlicht (<https://unece.org/info/Transport/Dangerous-Goods/events/364687>).
52. Der Runde Tisch beginnt mit Begrüßungsreden der Exekutivsekretärin der Wirtschaftskommission für Europa, des Direktors der Abteilung Nachhaltiger Verkehr und des Leiters der Sektion Gefährliche Güter. Die Exekutivsekretärin hebt die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Agenda 2030 hervor. Der Direktor der Abteilung Nachhaltiger Verkehr erinnert insbesondere daran, dass der Wirtschafts- und Sozialrat vor kurzem das überarbeitete Mandat des Binnenverkehrsausschusses genehmigt hat. Das neue Mandat wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, Nicht-Mitgliedstaaten der Wirt-

schaftskommission für Europa zu ermutigen, an den Sitzungen des Binnenverkehrsausschusses und seiner Unterorgane teilzunehmen, und es ihnen zu ermöglichen, den Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen beizutreten, die unter der Ägide der Abteilung Nachhaltiger Verkehr entwickelt werden. Der Leiter der Sektion Gefährliche Güter erinnert an die Beschlüsse der Gemeinsamen Tagung über die Aufnahme eines spezifischen Punktes zur Kreislaufwirtschaft und zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung in das Arbeitsprogramm sowie über die Bezugnahme auf diese Themen in den Arbeitsdokumenten.

53. Die Podiumsmitglieder und Teilnehmer sind sich einig, dass die Arbeit der Organe der Vereinten Nationen im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter bereits direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung haben und dass es von nun an wichtig ist, die Verbindungen zwischen diesen Bereichen besser zu identifizieren.
54. Die Arbeitsgruppe begrüßt die Diskussion am Runden Tisch. Sie betont die Wichtigkeit, ihre Arbeiten weiterhin im Lichte der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen zu betrachten und diese Fragen gleichzeitig mit den erwarteten Sicherheitszielen in Einklang zu bringen.
55. Die Arbeitsgruppe beschließt, dem Thema der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Kreislaufwirtschaft einen neuen Tagesordnungspunkt zu widmen, um eine regelmäßige Diskussion über Folgemaßnahmen zu ermöglichen. Sie fordert die Delegationen außerdem auf, im Begründungsteil ihrer künftigen Vorschläge den möglichen Zusammenhang mit diesen Themen zu verdeutlichen.
56. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinsame Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2023 die wichtigsten für ihre Arbeit geltenden Ziele der nachhaltigen Entwicklung weiter erörtern wird und dass sie bei ihrer 113. Tagung über die Schlussfolgerungen informiert wird.

B. Projekt EuroMed TSP

Informelles Dokument: [INF.11](#) (EuroMed TSP)

(...)

59. Die Arbeitsgruppe nimmt auch zur Kenntnis, dass das Projekt EuroMed TSP nach den Diskussionen bei früheren Sitzungen über die Übersetzung des ADR ins Arabische und angesichts der Tatsache, dass im Sekretariat der Vereinten Nationen derzeit keine Lösung gefunden werden konnte, schließlich beschlossen hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Eine arabische Fassung des ADR 2023 soll Ende November 2022 verfügbar sein. Sie soll dem Sekretariat der UNECE zur Veröffentlichung und zur Bekanntmachung auf ihrer Website zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsgruppe begrüßt diesen erfreulichen Ausgang. Um den fortwährenden Nutzen einer solchen Arbeit zu gewährleisten, sollte eine dauerhafte Lösung für die Übersetzung der Änderungen alle zwei Jahre und die Veröffentlichung der entsprechenden konsolidierten geänderten Fassungen gefunden werden. Das Sekretariat wird gebeten, sich mit den zuständigen Stellen zu beraten, um eine dauerhafte Lösung zu finden.

(...)

X. Wahl des Büros für das Jahr 2023 (TOP 9)

61. Auf Vorschlag des Vertreters Luxemburgs, der von den Niederlanden unterstützt wird, wählt die Arbeitsgruppe Frau Ariane Roumier (Frankreich) zur Vorsitzenden und Herrn Alfonso Simoni (Italien) zum stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 2023.

XI. Annahme des Berichts (TOP 10)

62. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 112. Tagung und seine Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.
63. In Übereinstimmung mit den vom Exekutivausschuss angenommenen besonderen Verfahren zur Beschlussfassung für formelle Sitzungen mit Fernteilnahme (ECE/EX/2020/L.12) werden die von der WP.15 gefassten Beschlüsse veröffentlicht und allen Ständigen Vertretungen in Genf mitgeteilt (<https://unece.org/silence-procedure>).
64. [Nach der Veröffentlichung sind keine Einwände eingegangen. Die Beschlüsse gelten als angenommen.] [Nach der Veröffentlichung hat das Sekretariat folgende Bemerkungen erhalten: ...]

Von der 112. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2022) angenommene Texte

Die 112. Tagung der WP.15 (Genf, 8. bis 11. November 2022) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025**Kapitel 1.6**

1.6.4.59 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4.59 Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen, die vor dem 1. Juli 2033 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, dürfen in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 4.4 weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2022/10 in der durch das informelle Dokument WP.15/112/INF.9 geänderten Fassung]

Informelles Dokument INF.7 mit folgenden Änderungen angenommen:

In den Änderungen zu Unterabschnitt 6.2.4.1 und Absatz 6.8.2.6.1 "EN 13799:[2022]" ändern in:

"EN 13799:2022".
